
Gebührenreglement

für das Bauwesen der Gemeinde Vorderwald
(Baubewilligungsgebührenreglement)

vom 21. November 2024

Die Einwohnergemeinde Vorderwald, gestützt auf

§ 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 60 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Vorderwald vom 12. September 2019

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

- ¹ Die Behandlung von Gesuchen um Vorentscheide, Baugesuchen und Voranfragen ist gebührenpflichtig. Soweit die Gebühr nach Aufwand zu entrichten ist, gilt ein Stundenansatz von CHF 125.00. Strassenaufbrüche sind den Baugesuchen gleichgestellt.
- ² Die Gebühr darf im Regelfall den Deckungsgrad von 80 % der angefallenen Kosten nicht überschreiten.
- ³ Allfällige externe Aufwände werden bis max. CHF 5'000 weiterverrechnet.
- ⁴ Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird oder das Gesuch abgelehnt worden ist. Bei einem Rückzug wird die Gebühr anteilmässig nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 2 Voranfrage

- ¹ Die Berechnung erfolgt nach dem Aufwand der Gemeindeverwaltung bis max. CHF 2'000. Allfällige externe Aufwände werden weiterverrechnet.

§ 3 Beschwerdefähiger Vorentscheid

- ¹ Die Berechnung erfolgt nach dem Aufwand der Gemeindeverwaltung bis max. CHF 4'000. Allfällige externe Aufwände werden weiterverrechnet.
- ² Die Kosten der Publikation werden weiterverrechnet.
- ³ Die Gebühr des Vorentscheids wird nicht an die Gebühr der Baubewilligung angerechnet.

§ 4 Baugesuche

- ¹ Die Gebühr beträgt 3 ‰ der errechneten Bausumme, mindestens aber CHF 400. Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfalle nach dem gestützt auf die SIA-Norm 416 (Flächen und Volumen von Gebäuden) errechneten Gebäudevolumen und aus den Baukosteneinschätzungen auf Grund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindexes zur Zeit der Einreichung des Baugesuches.
- ² Bei einer Bausumme ab CHF 1 Mio. beträgt die Gebühr für den CHF 1 Mio. übersteigenden Betrag 2 ‰.
- ³ Die Kosten der Publikation werden weiterverrechnet.
- ⁴ Allfällige externe Aufwände werden weiterverrechnet.
- ⁵ Der Totalbetrag von CHF 50'000 darf nicht überschritten werden.

§ 5 Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten

- ¹ Für Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten im vereinfachten Verfahren wird eine Pauschale von CHF 200 bis CHF 700 in Rechnung gestellt.
- ² Die Kosten der Publikation werden weiterverrechnet.

§ 6 Zurückgezogene und abgelehnte Baugesuche

- ¹ Die Gebühr für abgelehnte Baugesuche wird gemäss dem Gebührenansatz für bewilligte Baugesuche berechnet.
- ² Bei geringem Aufwand oder aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr angemessen reduziert werden.
- ³ Die Kosten der Publikation werden in jedem Fall weiterverrechnet.
- ⁴ Allfällige externe Aufwände werden weiterverrechnet.
- ⁵ Der Totalbetrag von CHF 50'000 darf nicht überschritten werden.

§ 7 Ordentlicher Aufwand

- ¹ Der ordentliche Aufwand umfasst die Aufwendungen für die gesetzlich formelle und materielle Prüfung des Gesuches von der Einreichung des Baugesuches bis zur Vollendung des Bauvorhabens.

§ 8 Mehraufwendungen

- ¹ Die Gebühren können angemessen, jedoch höchstens um 50 % der ordentlichen Gebühr erhöht werden, wenn die Prüfung der Projekte oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentlichen Mehraufwand verursacht.
- ² Die Kosten eines allfälligen Beschwerdeverfahrens werden nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) getragen.

§ 9 Zusätzliche Kosten

- ¹ Die Kosten für zusätzliche oder spezielle Publikationen, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm- Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, für den Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz sind durch den Verursacher gemäss § 1 Abs. 3 zu entrichten.

§ 10 Benutzung von öffentlichem Grund

¹ Für die Benutzung des öffentlichen Grundes (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Mulden, Baracken etc.) wird eine monatliche Gebühr von CHF 5 pro m² erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Hinzu kommt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 100.

² Für Grabenaufbrüche wird eine pauschale Gebühr von CHF 150 erhoben.

³ Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

§ 11 Gebühren für Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Verwaltung der Einwohnergemeinde Vordemwald sind durch die Anlagebetreiberin oder den Anlagebetreiber zu tragen.

² Die Gebühr für diesen Aufwand beträgt CHF 43.

³ Die zuständige Stelle kann die Administration anderer Personen oder Organisationen übertragen.

⁴ Die Gebühr ist anlässlich der Kontrolle mittels Kauf einer durch das zugelassene Servicegewerbe zu lösenden Vignette vor auszubezahlen.

§ 12 Sicherstellung der Gebühren

¹ Die zuständige Stelle ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen sowie Bankgarantien zu verlangen. Diese werden nicht verzinst.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

¹ Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach deren Zustellung fällig. Die Anfechtung des Bauentscheids hindert die Fälligkeit der Gebührenrechnung nicht, sofern diese nicht eigenständig angefochten worden ist.

§ 14 Kompetenzen für Gebührenanpassungen

¹ Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement betragsmässig festgelegten Gebühren aufgrund der Kostenentwicklung an den Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Art. 9 der Gemeinde Vorderwald vom 12. September 2019 wird per 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. November 2024.

Im Namen der Einwohnergemeinde Vorderwald

Karin Berglas
Gemeindeammann

Stephan Niklaus
Gemeindeschreiber